rathausbote | 2
Februar 2022

WEILER
SIMMERBERG
ELLHOFEN

Amtsblatt | Markt Weiler-Simmerberg

Amtliche Bekanntmachungen

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung
über Märkte im Markt Weiler-Simmerberg
(Marktsatzung)
vom 24.01.2022

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines
§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Marktplätze
§ 3 Markttage
§ 4 Marktzeiten
§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs
II. Zulassung
§ 6 Zulassung als Anbieter
§ 7 Versagung der Zulassung
§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung
III. Zuweisung
§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen
§ 10 Auf- und Abbau
§ 11 Verkaufseinrichtungen
VI. Marktordnung
§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb
§ 13 Verhalten auf dem Markt
§ 14 Reinigung
§ 15 Markteinrichtungen des Marktes Weiler-Simmerberg
V. Schlussvorschriften
§ 16 Ausnahmen
§ 17 Haftung
§ 18 Gebühren
§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Der Markt Weiler-Simmerberg betreibt den Wochenmarkt und die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen:

Ausgabe:
Februar 2022
30. Jahrgang, Nummer 2
04.02.2022
Herausgeber (V.i.S.d.P):
1. Bgm. Tobias Paintner
Markt Weiler-Simmerberg
88171 Weiler im Allgäu
Tel: 08387/391-0
Fax: 08387/391-70
info@weiler-simmerberg.de
www.weiler-simmerberg.de

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung
Standesamt
Ordnungsamt
Fundbüro
Kindertageseinrichtungen
Marktkasse
Bauamt
Sonstiges
Tourist-Information
Veranstaltungen
Wöchentliche Veranstaltungen
Stellenanzeige
Redaktionsschluss

1. Kräuter- und Töpfermarkt
2. Kunsthandwerkermarkt
3. Nachtflohmarkt

Jahrmärkte:
1. Sommerkrämermarkt
2. Herbstkrämermarkt

§ 2
Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):
1. Der Wochenmarkt wird auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu veranstaltet.
2. Der Nachtflohmarkt findet auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu, rund um das Rathaus, im Rathauspark sowie in der Hauptstraße in Weiler im Allgäu statt.
3. Der Kräuter- und Töpfermarkt sowie der Kunsthandwerkermarkt finden auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu, rund um das Rathaus sowie im Rathauspark statt.
4. Die Jahrmärkte Sommerkrämermarkt und Herbstkrämermarkt finden in der Hauptstraße und auf dem Kirchplatz in Weiler im Allgäu statt.

§ 3
Markttage

Markttage sind
1. für den Wochenmarkt der Freitag.
2. für die Spezialmärkte
   a) Kräuter- und Töpfermarkt am letzten Samstag im April.
   b) Kunsthandwerkermarkt am zweiten Sonntag im September.
   c) Nachtflohmarkt am dritten Freitag im Mai und am dritten Freitag im August.
3. für die Jahrmärkte
   a) Sommerkrämermarkt am vierten Samstag im Juli.
   b) Herbstkrämermarkt am 26. September (sofern dies ein Sonn- oder Feiertag ist, findet der Markt am nächsten Werktag statt).

§ 4
Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
(2) Die Spezialmärkte sind wie folgt geöffnet:
   1. Kräuter- und Töpfermarkt von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   2. Kunsthandwerkermarkt von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   3. Nachtflohmarkt von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr
(3) Die Jahrmärkte sind wie folgt geöffnet:
   1. Sommerkrämermarkt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
   2. Herbstkrämermarkt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 5
Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind
   1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
   2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
   3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind
   a) auf dem Kräuter- und Töpfermarkt: Alle Kräuter- und Naturprodukte, Pflanzen und Samen, handwerklich hergestelltes Töpfergeschirr, künstlerische Keramiken und alle im weitesten Sinne zur Keramik gehörenden Arbeiten sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

b) auf dem Kunsthandwerkermarkt: Alle Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerk, die selbst hergestellt worden sind, sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
c) auf dem Nachtflohmarkt: Gebrauchte Waren aller Art von Privatpersonen sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind
auf dem Sommerkrämermarkt und dem Herbstkrämermarkt: Alle Waren aller Art sowie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.

II. Zulassung

§ 6
Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Markt Weiler-Simmerberg, Ordnungsamt, für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftliche Zusage erteilt.
(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktes Weiler-Simmerberg. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandenen Plätze sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.
(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann der Markt Weiler-Simmerberg zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7
Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn
1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8
Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
   a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
   b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
   c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,
1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,

2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung des Marktes Weiler-Simmerberg seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9
Zuweisung von Verkaufsplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
(2) Der Verkaufsplatz wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftliche Zuweisung oder durch Mitarbeiter des Marktes Weiler-Simmerberg vor Ort und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
(3) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
(4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
(5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
(6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 wiederrufen wird.
(7) Bei Beendigung der Zuweisung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen und dem Markt Weiler-Simmerberg in sauberem Zustand zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10
Auf- und Abbau

(1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
(2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
(3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Marktes Weiler-Simmerberg auf- und abgebaut werden.
(4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1 Meter gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
(2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Spezialmärkten sind zugelassen:
- eigene Marktstände und -zelte
- Verkaufswagen und -anhänger

- Marktbuden
- bereitgestellte Marktstände des Marktes Weiler-Simmerberg

Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Weiler-Simmerberg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

VI. Marktordnung

§ 12
Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Weiler-Simmerberg. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind frei zu halten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Weiler-Simmerberg kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände auch nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 13
Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,

(3) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist anzumelden.

§ 14
Reinigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle selbst zu entsorgen,
3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

www.weiler-simmerberg.de

§ 15
Markteinrichtungen des Marktes Weiler-Simmerberg

Stellt der Markt Weiler-Simmerberg Markteinrichtungen zur Verfügung, so sind diese von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt oder beschmutzt werden.

§ 16
Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann der Markt Weiler-Simmerberg zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 17
Haftung

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Weiler-Simmerberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Weiler-Simmerberg nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Weiler-Simmerberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
(4) Der Markt Weiler-Simmerberg haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 18
Gebühren

Für die Benutzung der marktgemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Standplatz nicht unverzüglich räumt oder nicht in sauberem Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung verstößt (§ 14).

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, 24.01.2022
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren im Markt Weiler-Simmerberg (Marktgebührensatzung) vom 24.01.2022

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochen-, Krämer-, Kräuter- und Töpfer-, Kunsthandwerker- und Nachtflohmarkt des Marktes Weiler-Simmerberg dienen, erhebt der Markt Weiler-Simmerberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen-, Krämer-, Kräuter- und Töpfer-, Kunsthandwerker- und Nachtflohmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zulassung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme der Standplätze durch die Beschicker werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wochenmarkt		
Jahresgebühr	pauschal pro Stand	100,00 €
Halbjahresgebühr	pauschal pro Stand	50,00 €
Vierteljahresgebühr	pauschal pro Stand	25,00 €
Tagesgebühr	pauschal pro Stand	5,00 €
2. Krämermarkt		
Standfläche	je lfd. Meter Frontlänge	3,00 €
Platz-Mindestgebühr		10,00 €
3. Kunsthandwerkermarkt		
Standfläche	pauschal pro Stand bis 4 m Breite	100,00 €
	jeder weitere Meter zusätzlich	10,00 €
Gemeindestand	pauschal (4 m breit)	135,00 €
4. Kräuter- und Töpfermarkt		
Standfläche	pauschal pro Stand bis 4 m Breite	60,00 €
	jeder weitere Meter zusätzlich	10,00 €

www.weiler-simmerberg.de

5. Nachtflohmarkt

Standfläche	je lfd. Meter Frontlänge	5,00 €

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zulassung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zulassung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
(2) Die Gebühren werden nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochen-, Krämer-, Kräuter- und Töpfer-, Kunsthandwerker- und Nachtflohmarktes trotz Zulassung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
Übergangsregelung

Für das Jahr 2022 wird bei Standplätzen auf dem Wochenmarkt, welche bereits eine Jahresgebühr für den Zeitraum vom 10.04.2021 bis 09.04.2022 entrichtet haben, anstelle der Jahresgebühr nach § 3 Nr. 1 eine Gebühr von 73,00 € pauschal pro Stand erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktgebührensatzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 24.01.2022
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Mit Beschluss des Marktgemeinderates Weiler-Simmerberg vom 24.01.2022 erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kolpinghaus Weiler im Allgäu

Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten im Kolpinghaus Weiler im Allgäu, Kolpingstraße 12, 88171 Weiler-Simmerberg sowie das hierfür anfallende Entgelt. Hiervon ausgenommen sind die Hausmeisterwohnung inklusive des dazugehörenden Kellerraumes sowie das im ersten Stock über dem Haupteingang gelegene Kolpingzimmer, welches ausschließlich für die Kolpingfamilie Weiler im Allgäu reserviert und deren Nutzung für die Kolpingfamilie kostenfrei ist.

1. Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Kolpinghaus Weiler im Allgäu wird im Einzelfall mit dem jeweiligen Benutzer durch Benutzungsvereinbarung geregelt.

2. Benutzungsentgelt

2.1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Benutzung der Räume sowie der Inanspruchnahme der Leistungen. Das Benutzungsentgelt wird für jeden Nutzungstag erhoben.

Saalmiete	250,00 €	
Miete Seminarraum und Nebenräume	75,00 €	
Miete Eiberger Stube	60,00 €	
Speisegeschirr (aus der Küche)	1,50 €	je Gedeck
Kaffeegeschirr (aus der Küche)	1,50 €	je Gedeck
Gläser (aus der Küche)	0,25 €	je Glas
Tischdecken	5,00 €	je Tischdecke

2.2. In der Raummiete sind die Nutzung der vorhandenen Technik und anfallende Reinigungsleistungen enthalten. Nach der Nutzung sind die Räume besenrein zu verlassen. Bei grober Verschmutzung kann der entstandene Reinigungsmehraufwand im Nachhinein zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

2.3. Für die Nutzung der Küche wird nach Absprache mit dem Benutzer ein zusätzliches Benutzungsentgelt nach Nutzungsumfang erhoben und in der Benutzungsvereinbarung festgelegt.

2.4 Für den Verzehr von Getränken werden die Kosten gemäß der aktuellen Preistabelle in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfallen die Gebühren für das hierfür notwendige Kaffeegeschirr bzw. die Gläser.

3. Ermäßigung/Kostenbefreiung

3.1. Für Mehrfachveranstaltungen wird eine Ermäßigung auf die Raummiete wie folgt gewährt:

Saalmiete inkl. Technik u. Reinigung	200,00 €
Miete Seminarraum und Nebenräume	50,00 €
Miete Eiberger Stube	40,00 €

Mehrfachveranstaltungen in diesem Sinne sind solche, bei welchen eine Raumnutzung an mehr als fünf Tagen im Kalenderjahr in einem Zug gebucht wird.

3.2. Für folgende Benutzer wird kein Benutzungsentgelt erhoben:
a) Markt Weiler-Simmerberg
b) Jugendarbeit des Kreisjugendrings Lindau (B)
c) örtliche Schulen
d) Kirchen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
e) wohltätige und caritative Organisationen

4. Nutzung durch örtliche Vereine

4.1. Örtlichen Vereinen kann ein Vereinsraum mittels Benutzungsvereinbarung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen entfällt die Raummiete. Diese Benutzungsvereinbarungen erfolgen stets auf widerrufliche Weise.

4.2. Für die Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt nach Nr. 2 erhoben. Für eine Vereinsversammlung je Kalenderjahr entfällt die Raummiete.

5. Ausfallentgelt

Tritt der Benutzer von der Benutzungsvereinbarung weniger als acht Wochen vor dem Nutzungstag zurück, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von zwanzig Prozent des vereinbarten Benutzungsentgeltes berechnet. Dies gilt nicht, sofern die Raumnutzung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen nicht stattfinden kann.

6. Sonderleistungen

Für Leistungen, welche in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

www.weiler-simmerberg.de

7. Sicherheitsleistung

   Es liegt im Ermessen des Marktes Weiler-Simmerberg, vom Benutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Ihre Höhe wird vom Markt Weiler-Simmerberg im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

8. Erlass

   Der Markt Weiler-Simmerberg kann auf Antrag das Benutzungsentgelt im gemeindlichen Interesse (teilweise) erlassen. Dies gilt in begründeten Härtefällen auch für die Ausfallentschädigung.

9. Zahlungsfälligkeit

   Sofern in der Benutzungsvereinbarung nichts anderes geregelt wird, wird das Benutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung, spätestens jedoch vor Durchführung der Veranstaltung/en bzw. der Raumnutzung zur Zahlung fällig.

10. Inkrafttreten

    Diese Entgeltordnung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, 24.01.2022
Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister

Dorferneuerung Oberreute II; Gemeinde Oberreute, Landkreis Lindau (Bodensee), Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Flurbereinigung Oberreute II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Oberreute II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweis: Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen" eingesehen werden. (https://www.ale-schwaben.bayern.de/137285)

Krumbach (Schwaben), 06.12.2021
Christian Kreye
Leitender Baudirektor Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Standesamt

von Ulrike Wagner

Geburten

03.12. Josefine Ohmayer
Eltern: Michaela und Johannes Ohmayer,
Weiler im Allgäu

22.12. Antonia Christa Fischer
Eltern: Diana und Timo Fischer, Weiler im Allgäu

Eheschließungen

18.12. Oliver Scholz und Christine Kupczyk,
Lindenberg i. Allgäu

07.01. Markus Thierer und Katja Urban,
Weiler im Allgäu/Lonsee

08.01. Nico Rädler und Daniela Haider,
Weiler im Allgäu/Möggers

Sterbefälle

03.12. Peter Renn, Simmerberg

13.12. Lydia Imgrund, Simmerberg

16.12. Helene Brädl, Weiler im Allgäu

18.12. Walter Kleindienst, Weiler im Allgäu

30.12. Kreszenz Deiring, Weiler im Allgäu

03.01. Gebhard Ihler, Simmerberg

Hochzeiten weiterhin möglich

von Ulrike Wagner

Trauungen im Rathaussitzungssaal oder in der Stube im Heimatmuseum sind das ganze Jahr über möglich. Auch im vergangenen Jahr fanden 60 Trauungen bei uns statt.
Waren die Hochzeiten früher von langer Hand, über ein ganzes Jahr hinweg geplant, bis Gastwirtschaft, Hotel, Gäste und Standesamt alles unter einen Hut gebracht wurde, wurden die Hochzeiten letztes Jahr eher kurzfristig durchgeführt. Und auch eine Hochzeit im kleinen Kreis kann was Positives haben. Man ist mit seinen liebsten im Engsten Kreise der Familie zusammen und erlebt die Hochzeit ganz anders.

„Klein aber romantisch" ist das Motto unserer Standesbeamten und machen Ihren Tag trotz Einschränkungen unvergesslich.

Abstriche müssen Sie nur bei Ihren Gästen machen. Eine Trauung ist derzeit weiterhin nur mit sehr begrenzter Teilnehmerzahl möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich direkt
an unser Standesamt.
Tel. 08387 391-24
www.hochzeitsparadies.eu

Ordnungsamt

Spenden für Tafelläden Lindau/ Lindenberg

von Ingrid Pichler

Im Bürgerbüro steht im Rathaus in Weiler im Allgäu eine Spendenbox des Tafelladens der Caritas. Hier können alle, die etwas spenden wollen, ihre Waren abgeben. Benötigt werden z. B. Kaffee, Kakao, Tee, H-Milch, Getränke, Konserven, Süßwaren, Zucker, Windeln, Waschmittel, Zahncreme, Kosmetikartikel usw.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Fundbüro

von Ingrid Pichler

Folgende Gegenstände wurden im gemeindlichen Fundamt abgegeben:

- Geldbetrag
- 1 blaue Kindersportjacke
- 1 Kinder-Funkgerät und Barbie-Kleid
- 1 Schlüsselmäppchen mit vier Schlüsseln
- 1 Fahrradfaltschloss

Die Fundgegenstände können durch genaue Beschreibung beim Fundamt während der allgemeinen Dienststunden abgeholt werden. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an Frau Pichler wenden, Tel. 08387/391-25 .

Kindertageseinrichtungen

Anmeldetag

für die gemeindlichen Kinderkrippen, Kindergärten und den Hort
für das Kindergartenjahr 2022/2023 (vom 01.09.2022 bis 31.08.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

aufgrund der aktuellen Corona-Lage kann der Anmeldetag am 12.02.2022 leider nicht wie geplant stattfinden. Im Folgenden erhalten Sie Informationen, wie die Anmeldung für das Kindergartenjahr 2022/2023 ablaufen wird:

Folgendes gilt für alle Kindestageseinrichtungen:
Um das Anmeldegespräch möglichst kurz zu halten, bitten wir Sie höflich darum, vorab das entsprechende Anmeldeformular auf der Homepage unter:

https://kitas-weiler-simmerberg-ellhofen.de/formulare-beitraege/

herunterzuladen, auszudrucken und Ihre persönlichen Daten schon einmal einzutragen. Bringen Sie den vorab ausgefüllten Fragebogen dann bitte mit zu Ihrem Anmeldegespräch, damit nochmal alles auf Vollständigkeit geprüft werden kann. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, dass Anmeldeformular auszudrucken, können Sie den Vordruck jederzeit gerne in der jeweiligen Einrichtung oder im Rathaus, bei Frau Rädler, abholen. Den Anmeldebogen für den Waldkindergarten können Sie auf der Homepage des Waldkindergartens unter der Rubrik Waldkindergarten Weiler herunterladen: www.westallgaeuer-waldkindergarten.de**.**

Zum Anmeldetermin bringen Sie bitte unbedingt folgende Unterlagen mit:

- Kinder-Untersuchungsheft
- Impfpass
- Personalausweis der Erziehungsberechtigten
- Konto-Daten des/der Beitragszahlers/in
- Bei alleinigem Sorgerecht: Bescheinigung des Jugendamtes
- Der von Ihnen vorab ausgefüllte Anmeldebogen

Die Möglichkeit zur Anmeldung für die Krippen besteht für alle Kinder, welche zwischen dem 01.09.2022 und dem 31.08.2023 mindestens ein Jahr alt werden. Die Möglichkeit zur Anmeldung für die Kindergärten besteht für alle Kinder, welche zwischen dem 01.09.2022 und dem 31.08.2023 mindestens drei Jahre alt werden. Die Möglichkeit zur Anmeldung für den Hort besteht für alle Kinder, die im Jahr 2022 in die Grundschule nach Simmerberg gehen.

Bitte beachten Sie, dass bei später eingehenden Anmeldungen Ihre Wünsche womöglich nicht berücksichtigt werden können! Sollten Sie zum Anmeldezeitpunkt verhindert sein, melden Sie sich umgehend bei der jeweiligen Einrichtung.

Kita St. Blasius Weiler im Allgäu – Anmeldung in der Woche von Montag, den 14.02.2022 bis Freitag, den 18.02.2022:

- Anmeldungen in dem o. g. Zeitraum täglich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag bis 15.00 Uhr
  Die Anmeldegespräche finden in der Einrichtung statt.
  ⇒ (Ignaz-Dornach-Straße 20, 88171 Weiler-Simmerberg, Ortsteil Weiler im Allgäu)

Bitte vereinbaren Sie für Ihr Anmeldegespräch einen Termin bei der Einrichtungsleiterin Frau Scherer unter Tel. 08387/1376 oder per E-Mail an kita.weiler@weiler-simmerberg.de.

Haus für Kinder Simmerberg – Anmeldung am Samstag, den 12.02.2022:

- Anmeldung für den Kindergarten und den Hort von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
  Die Anmeldegespräche finden in der Einrichtung statt.
  ⇒ (Hans-Wachter-Straße 5, 88171 Weiler-Simmerberg, Ortsteil Simmerberg)

Bitte vereinbaren Sie für Ihr Anmeldegespräch einen Termin bei Frau Bechter unter Tel. 08387/2025 oder per E-Mail an kita.simmerberg@weiler-simmerberg.de. Die Anmeldegespräche wird Frau Arlt durchführen.

Haus für Kinder Ellhofen – Anmeldung am Samstag, den 12.02.2022:

- Anmeldung für die Kinderkrippe von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Anmeldung für den Kindergarten von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
  Die Anmeldegespräche finden in der Einrichtung statt.
  ⇒ (Amtshausstraße 27, 88171 Weiler-Simmerberg, Ortsteil Ellhofen)

Bitte vereinbaren Sie für Ihr Anmeldegespräch einen Termin bei der Einrichtungsleiterin Frau Müller unter Tel. 08384/613 oder per E-Mail an kita.ellhofen@weiler-simmerberg.de.

Waldkindergarten Weiler im Allgäu – Anmeldung am Donnerstag, den 10.02.2022

- Anmeldung für den Kindergarten von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
  Die Anmeldegespräche finden im Rathaus in Weiler im Allgäu statt.
  ⇒ (Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmerberg, Ortsteil Weiler im Allgäu)

Bitte vereinbaren Sie für Ihr Anmeldegespräch einen Termin bei der Einrichtungsleiterin Frau Kranz unter Tel. 0151/65480461.

Für das Anmeldegespräch in der jeweiligen Einrichtung gilt die „3G"–Regel -> Geimpft, Genesen oder Getestet (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test). Bitte bringen Sie Ihren entsprechenden Nachweis mit zum Termin. Über einen zusätzlichen Selbsttest vor der Anmeldung würden wir uns sehr freuen.

Verlässliche Ferienbetreuung in den Faschingsferien

von Kristina Rädler

Liebe Kinder, Eltern und Erziehungsberechtigte,
wir dürfen Sie darüber informieren, dass in den Faschingsferien vom 28.02.2022 bis 04.03.2022 eine verlässliche Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Weiler im Allgäu angeboten wird. An der Ferienbetreuung dürfen alle Schüler der Grund- und Mittelschule Weiler im Allgäu (inklusive Mittelschüler der Schulsprengelgemeinden Oberreute, Gestratz und Röthenbach) und der Grundschule Simmerberg teilnehmen.

Wann:

- Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

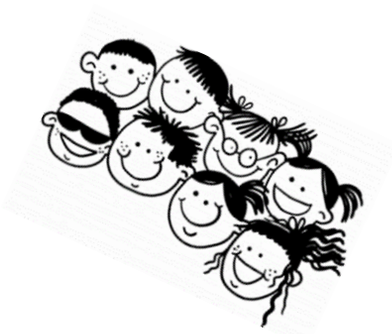

Kosten:

- 9,00 € bei einer Halbtags-Buchung bis 13.00 Uhr pro Tag und Kind
- 16,00 € bei einer Ganztags-Buchung bis 16.00 Uhr pro Tag und Kind
- + 3,25 € Mittagsverpflegung, verpflichtend bei einer Ganztagsbuchung

Anmeldeschluss:

- Montag, den 14.02.2022

Die Anmeldeformulare sowie weitere Informationen zur Ferienbetreuung finden Sie auf der gemeindlichen Homepage unter: www.weiler-simmerberg.de/leben-wohnen/bildung/ferienbetreuung. Gerne können Sie auch den beigefügten QR-Code scannen.

Sollte es Ihnen jedoch nicht möglich sein, die Anmeldeformulare auszudrucken, so dürfen Sie diese gerne im Rathaus bei Frau Kristina Rädler, 2. OG, Zimmernr. 24 oder in der Mittagsbetreuung bei Frau Baumann oder Frau Schnell-Bentele abholen. Bei Fragen steht Ihnen gerne Frau Kristina Rädler von der Hauptverwaltung unter Tel. 08387/391-13 oder E-Mail: raedler@weiler-simmerberg.de gerne zur Verfügung.

Marktkasse

Steuertermin

von Roswitha Achberger

Die Marktkasse weist darauf hin, dass folgende Steuern und Abgaben zum

15. Februar 2022

fällig werden:

- **Grundsteuer**
- **Hundesteuer**
- **Wassergebühren**
- **Gewerbesteuer-VZ**

Bei Nichteinhaltung des Termins wird die Abgabeschuld mit Mahngebühr und Säumniszuschlag erhoben.

Bauamt

Räum- und Streupflicht

von Christine Leuthe

Der Markt Weiler-Simmerberg erinnert hiermit die Anlieger aller öffentlicher Straßen, Wege und Plätze an die nach der Winterdienstverordnung bestehende Räum- und Streupflicht. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter www.weiler-simmerberg.de; Rathaus & Bürgerservice/Ortsrecht. Nach dieser Verordnung ist auf Gehbahnen (Gehsteige bzw. Randstreifen von 1 m Breite) innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Schnee zu räumen.

Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte sind die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder von Eis zu befreien. Ist kein Gehsteig vorhanden, so gilt ein 1 Meter breiter Streifen entlang der Fahrbahn als Gehbahn für die Fußgänger. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so lange zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Die Ablagerung von Schnee aus privaten Flächen ist auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen.

Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass es verboten ist, Schnee bzw. Räumgut auf öffentlichen Straßen bzw. Gehwegen zu lagern. Abflussrinnen, Hydranten und Kanaleinläufe sind freizuhalten.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Verpflichtung der Anlieger bestehen bleibt, wenn der Markt Weiler-Simmerberg die Anlieger bei der Räum- und Streuarbeit unterstützt und bzw. oder Sie derartige Arbeiten auf Gehbahnen vom gemeindlichen Bauhof ausführen lassen.

Um Schäden zu vermeiden, werden die Anlieger gebeten, niedrige gefährdete Zäune, Einfriedungen oder Grundstücksgrenzen mit Schneestangen sichtbar zu machen, die bei regionalen Händlern käuflich erworben werden können. Sollten Beschädigungen durch Räumfahrzeuge an Anliegergrundstücken auftreten, die nicht kenntlich gemacht wurden, haftet der Grundstücksbesitzer.

Der Markt Weiler-Simmerberg versucht, auch in diesem Winter, aus Rücksicht gegenüber unserer Natur, den Streusalzeinsatz so gering wie möglich zu halten.

Wir bitten daher um vermehrte Aufmerksamkeit und Vorsicht und danken für Ihren Einsatz.

Gewässer- und Uferunterhaltung

vom Landratsamt Lindau (Bodensee) und Bauamtsleiter Stephan Bauer

Ein schneereicher Winter hinterlässt Spuren in der Natur. Viele Bäume können die hohen Schneemassen nicht tragen und nehmen Schaden. Äste und Wipfel brechen unter der Schneelast. Auch am Ufergehölz entlang der Bäche und Flüsse sind diese Spuren deutlich sichtbar. Bruchholz und ganze Bäume liegen vielerorts im Gewässer oder im unmittelbaren Uferbereich. Wird dieses Holz bei Hochwasser abgeschwemmt, kann es schnell an Engstellen, wie z. B. Brücken oder Durchlässen zu Verklausungen und gefährlichen Stauungen des Abflusses kommen. Die Folgen sind oft Ausbrüche des Fließgewässers mit Überschwemmungen der angrenzenden Gebiete.

Grundsätzlich hat jeder Grundstückseigentümer die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen. Bei Gehölzen hat der Grundstückseigentümer die Verkehrssicherungspflicht und muss die Maßnahmen durchführen, die zur Gefahrenbeseitigung nach objektiven Maßstäben geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Andererseits ist die Freihaltung der Ufer und des Gewässerbettes für den Wasserabfluss auch Aufgabe der Gewässerunterhaltung (vgl. § 39 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-). Dazu zählt auch die Gehölzpflege zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Bis auf einen Streckenteil der Oberreitnauer Ach und den Bodensee sind alle Gewässer im Landkreis Lindau als Gewässer 3. Ordnung, teilweise mit dem Zusatz Wildbach, eingestuft. Zuständig für die Gewässerunterhaltung an Gewässern 3. Ordnung und an den nichtausgebauten Wildbachstrecken - das entspricht dem überwiegenden Anteil der Gewässer im Landkreisgebiet - sind die Gemeinden (vgl. Art. 22 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-). Für die ausgebauten Wildbachstrecken ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Kempten, zuständig. Die Einstufung der Gewässer ist im Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) einsehbar unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm

Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde (§ 41 WHG i.V.m. Art. 25 BayWG). Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen.

Gem. Art. 26 Abs. 1 BayWG treffen die Kosten der Unterhaltung den Träger der Unterhaltungslast. Gemeinden können die vollen Unterhaltungskosten auf diejenigen verteilen, die eine Nutzenmehrung oder Schadensabwehr erhalten (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG). Wird der Uferbewuchs von der Kommune beseitigt, können die vollen Kosten hierfür vom Eigentümer des Bewuchses eingefordert werden.

Die Kommunen wurden seitens der Behörden gebeten, die Gewässereigentümer bzw. Eigentümer des Uferbewuchses auf ihre Verkehrssicherungspflicht aufmerksam zu machen und diese zu bitten, das Bruchholz aus den Gewässern zu entfernen. Sollte ein Grundeigentümer das Bruchholz nicht in absehbarer und zumutbarer Zeit aus dem Gewässer entfernen, wurden die Gemeinden gebeten, selbst im Rahmen der Gewässerunterhaltung tätig zu werden.

Es sollte allerdings nur Bruchholz beseitigt werden. Außerhalb der abschwemmungsgefährdeten Bereiche kann Bruchholz auch belassen werden. Stehendes und intaktes Ufergehölz ist zu belassen.

Nach § 39 BNatSchG ist es verboten, außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zu beachten ist, dass Biberdämme nicht entfernt werden dürfen. Bei Gefahr in Verzug ist in diesen Fällen Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Zur Information steht auch eine Arbeitshilfe des LfU zur Gehölzpflege im Internet unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/themen/gehoelz_ufer/doc/arbeitshilfe.pdf

Sonstiges

Hochzeitsparadies

WEILER IM ALLGÄU

Für Verliebte und Romantiker unter den Heiratswilligen halten wir etwas Besonderes in den Wintermonaten bereit:

Trauung bei Kerzenschein

www.hochzeitsparadies.eu

Flurneuordnung Weiler, Markt Weiler Simmerberg, Landkreis Lindau (Bodensee)

Ablauf Regelverfahren Flurbereinigung und Inhalte Bürgerwerkstatt

vom Amt für Ländliche Entwicklung (Schwaben)

Ablauf eines Regelverfahrens nach QM

Vorbereitungsphase

1. Einleitung
2. Ermittlung der Beteiligten

Bearbeitungsphase

3. Planung
4. Wertermittlung
5. Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
6. Abmarkung und Aufnahme
7. Grundrissgeometrie, Wertberechnung
8. Arbeiten zum Wunschtermin
9. Neugestaltung des Grundbesitzes
10. Absteckung, Abmarkung neuer Grenzen
11. Flurbereinigungsplan
12. Abschluss des Verfahrens

Bürgerwerkstatt

Im Zuge der Vorbereitungsphase der Flurbereinigung werden im Frühjahr 2022 Bürgerwerkstätten stattfinden, welche ein Jahr zusammen die Ziele der Flurneuordnung in Weiler-Simmerberg erarbeiten. Es soll erörtert werden, welche Erwartungen die Bürger grundsätzlich an die Flurbereinigung haben. Dazu zählen zum Beispiel eine optimalere Straßenführung, deren Ausbau und Neutrassierung für die heutige Belastung, die Gestaltung von privaten Flächen sowie eine geregelte Wasserführung.

Zu den Bürgerwerkstätten sind alle interessierten Bürger herzlich eingeladen. Hier werden zum Beispiel die folgenden wichtigen Punkte besprochen:

- Wer ist aktiver Landwirt? Welcher Hofanschluss ist rein privat?
- „Lückenschlüsse" im Rad- und Wanderwegenetz sowie Wanderparkplätze
- Zusammenlegungsideen
- Gewässerschutz, Hochwasserschutz
- Diskussion möglicher Ausgleichsmaßnahmen (Landschaftspflege, usw.)
- Erste Überlegungen zur Gebietsabgrenzung als Vorbereitung der Struktur- und Nutzungskartierung (SNK)
- Erste Kostenschätzung und Bilanzierung

Innerhalb der Bürgerwerkstätten besteht die Möglichkeit, Arbeitskreise zu bilden, welche sich auf die verschiedenen Themen spezialisieren und diese sinnvoll erarbeiten. Die konkreten Aufgaben eines Arbeitskreises bestehen aus der Informationsbeschaffung über den Wegezustand, potenzielle Erschließungsgebiete und Wegeverlegungsmöglichkeiten. Des Weiteren werden mögliche Ausgleichsflächen und unklare Grenzverhältnisse besprochen.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Einladung erfolgt, sobald es die Corona-Pandemie zulässt.

Ergebnis der Mitgliederversammlung der Regionalentwicklung Westallgäu - Bayerischer Bodensee e.V.

von Regionalentwicklung Westallgäu - Bayerischer Bodensee e.V.

Die 2. Mitgliederversammlung 2021 der Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V. fand per Umlaufverfahren vom 01.12.2021 bis 15.12.2021 statt. Seit der Mitgliederversammlung im November 2020 fanden drei Sitzungen des Entscheidungsgremiums statt; zwei Sitzungen im Umlaufverfahren (Dezember und Januar) sowie eine Sitzung unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen in der Inselhalle Lindau (September). Dabei wurden insgesamt 7 Projekte für die Region mit einer Gesamtförder-mittelsumme von € 525.907,00 beschlossen.

Das Entscheidungsgremium hat in der aktuellen Förderperiode (2014 – 2022) insgesamt 32 Projekte bewilligt, wovon 16 Projekte bereits umgesetzt sind, 3 Projekte zurückgezogen wurden, 8 derzeit in der Umsetzung sind und 5 Projekte sich in der Antragsstellung beim AELF Kempten befinden (Stand Dezember 2021). Bei drei der 32 Projekte trat die LAG Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V. als Projektträger auf: „Imagefilme Westallgäu3", „Satellitenstandorte zur Lindauer Gartenschau 2021" und „Unterstützung Bürgerengagement". Alle drei Projekte sind erfolgreich abgeschlossen. Nähere Informationen zu den einzelnen Projekten finden Sie auf der Homepage des Vereins.

Die LEADER-Koordinatorin Veronika Hämmerle informierte in ihrem Bericht über den aktuellen Evaluierungsstand der LAG betreffs der Bewerbung für die neue LEADER-Förderperiode 2023-2027.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Situation und der daraus resultierenden schwierigen

finanziellen Lage der Gemeinden, stimmten die Mitglieder mehrheitlich dem Beschluss hinsichtlich der Reduktion der Mitgliedsbeiträge der Gemeinden für das Jahr 2022 zu. Die Finanzsituation des Vereins stellt sich, auch bei einer Reduzierung der Mitgliedsbeiträge 2022, solide dar. Ebenfalls stimmte die Mehrheit für die Entlastung der Vorstandschaft auf Grundlage des Kassenprüfberichts 2020.

Interessierte Bürger/innen können sich gerne bei der Geschäftsstelle melden, um alle Berichte des letzten Umlaufverfahrens im Detail sowie weitere Informationen zu dem Verein zu erhalten: www.info@wbf-mbh.de oder 08382/270550.

Regionalkonferenz der LAG Regionalentwicklung Westallgäu - Bayerischer Bodensee e.V. weist Weg in die neue Förderperiode

von Regionalentwicklung Westallgäu - Bayerischer Bodensee e.V.

Der dritte Schritt in Richtung Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zur Bewerbung beim EU-geförderten Programm LEADER ist geschafft. Teilnehmer aus den unterschiedlichsten Bereichen, wie Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus und Daseinsvorsorge, nahmen an der Regionalkonferenz der LAG teil, die am 18.01.2022 online stattfand. Nach einer kurzen Begrüßung folgte eine Einführung in das Thema Resilienz, das in der nächsten Förderperiode als übergeordnetes Leitthema zu sehen ist. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden die Chancen und Risiken der LES erarbeitet und unter dem Aspekt Resilienz beleuchtet. Anschließend diskutierten die Teilnehmer in Arbeitsgruppen die Entwicklungs- und Handlungsziele der LES, die es für die neue Förderperiode 2023-2027 festzulegen gilt.

Neben Bürgermeistern, Projektträgern, Entscheidungsgremiums-Mitgliedern, Vereinsmitgliedern freute sich die Geschäftsstelle über die Teilnahme interessierter Bürger/innen, die dem Aufruf zur Mitgestaltung der LES folgten und ihre Meinung zu den umfangreichen Themen einbrachten.
Erneut führte Planwerk Stadtentwicklung durch die Veranstaltung und verhalf der dreistündigen Online-Veranstaltung durch kurzweilige Formate zu viel positiver Resonanz seitens der Teilnehmenden.

Ein seitens der Geschäftsstelle an alle angemeldeten Teilnehmer versandtes Paket fand großen Anklang und enthielt verschiedene Produkte aus dem LAG-Gebiet Landkreis Lindau und Markt Oberstaufen. Damit möchte die LAG ein Zeichen setzen und sich in der zukünftigen Förderperiode unter anderem dem Thema „regionale Wertschöpfungsketten" annehmen.

Als Nächstes lädt die LAG alle Mitglieder und interessierte Bürger/innen zu diversen Arbeitsgruppen-Sitzungen ein, im Rahmen derer die Handlungsfelder der einzelnen Entwicklungsziele sowie die Zielindikatoren detailliert diskutiert und festgelegt werden.

Alle aktuellen Terminen finden Sie auf der Homepage des Vereins unter www.wbf-mbh.de/aktuelles/termine.

Alte Handys sind nicht wertlos, sondern können noch viel bewirken

von Hans Hölzler

Auf dem Gabentisch zu Weihnachten lag sicher in vielen Haushalten ein neues Smartphone. Doch was geschieht mit dem ausgemusterten Modell? In bundesdeutschen Schubladen liegen derzeit rund 200 Millionen (!) Mobiltelefone aller Art. Wer denkt schon daran, dass die darin enthaltenen Bodenschätze wie Gold und Coltan zum Teil unter menschenunwürdigen Bedingungen beim Abbau von Millionen Tonnen Erz gewonnen wurden. Oft werden um diese Rohmaterialien erbarmungslose bewaffnete Konflikte auf dem Rücken einer armen und hilflosen Bevölkerung ausgetragen.

Seit mehreren Jahren versucht die Hilfsorganisation Missio zusammen mit dem Kolpingwerk mit ihrer Recycling-Aktion die Altgeräte wieder aufbereiten zu lassen. Ein zertifizierter Vertragspartner gewinnt in mühevoller Arbeit die wertvollen Rohstoffe zurück und führt sie der Neuproduktion zu. Ein guter Teil der alten Handys kann darüber hinaus durch eine Aufarbeitung weiter verwendet werden (Second-Life). Dadurch wird die Umwelt nachhaltig entlastet und vor weiterer Ausbeutung geschützt.

Für jedes Handy erhält Missio einen Anteil des Erlöses, der in die Arbeit der Organisation einfließt. Beispielsweise wird damit ein Traumazentrum für die Bürgerkriegsflüchtlinge in der DR Kongo unterstützt oder Menschen, die zu Sklaverei ähnlichen Bedingungen beim Abbau der Erze arbeiten müssen. Das Kolpingwerk Deutschland unterstützt mit seinem Anteil das Bewusstsein für die Bekämpfung der Fluchtursachen. Die Kolpingsfamilie Weiler beteiligt sich an der Sammelaktion mit Missio.

www.weiler-simmerberg.de

Seit dem 7. Dezember stehen sowohl im Rathaus in Weiler als auch bei der Firma Neha HiFi in Bremenried Sammelboxen bereit, um die Altgeräte einschließlich Ladegeräte aufzunehmen.

Als kleines Dankeschön bietet Missio ein Gewinnspiel an, wenn die Handys in die bereitgestellten Tüten gesteckt und mit Namen versehen werden.

Internationaler Schüleraustausch

vom Schwaben International e.V.

Gastfamilien gesucht für Austauschschüler/-innen aus Brasilien, Chile und El Salvador
Hoppla, trotz Corona?

Wir blicken optimistisch in die Zukunft und planen für dieses Jahr wieder Austauschprogramme mit Jugendlichen aus Brasilien, Chile und El Salvador.

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten.

Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten, dass die Gasteltern ebenfalls gegen Covid-19 geimpft sind.

El Salvador
Familienaufenthalt: 03.04. – 17.06.2022
Deutsche Schule San Salvador
30 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16-17 Jahre

Brasilien
Familienaufenthalt: ca. 21.06. – ca. 16.07.2022
Pastor Dohms Schule, Porto Alegre
40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 13-15 Jahre

Chile
Familienaufenthalt: ca. 22.06. – ca. 29.07.2022
Deutsche Schule, Valdivia
40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16-17 Jahre

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2022
- Möglichkeit, zuerst zum Auslandsaufenthalt zu reisen
- Individuelle Aufenthalte in Brasilien und El Salvador möglich

Interessiert? Weitere Informationen erhalten Sie bei:
Schwaben International e.V., Uhlandstraße 19, 70182 Stuttgart, Tel. 0711/23729-13, Fax 0711/23729-31
E-Mail: schueler@schwaben-international.de
http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/

SCHWABEN International e.V.
JUGEND- UND KULTURAUSTAUSCH

Wir sagen Danke

vom Musikverein für die Pfarrei Weiler im Allgäu e.V.

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen Spendern bedanken. Vielen herzlichen Dank für eure finanzielle Unterstützung – sie dient der Jugendausbildung, der Neuanschaffung von Noten und der Reparatur von Instrumenten.

Wir freuen uns auf ein „Wiederhören" mit euch im Frühling/Sommer! Bis dahin wünschen wir euch alles Gute - bleibet gsund!

Eure MusikerInnen vom Musikverein für die Pfarrei Weiler im Allgäu e.V.

Tourist-Information

Frühlingssemester der vhs

von Tanja Wolfbauer

Die vhs Lindenberg-Westallgäu e.V. startet mit neuem Programm ins erste Halbjahr. In den Westallgäuer Gemeinden liegt der Programmflyer der Volkshochschule aus.

Die ersten Kurse sollen Ende Januar starten. Die Gesundheitskurse in Präsenz beginnen aufgrund der Pandemielage erst im März. Aktualisierte Hinweise rund um die Pandemie und eventuelle Auswirkungen auf das Kursgeschehen finden Interessenten|Innen kurzfristig in der Tagespresse oder auf der Internetseite der vhs unter: www.vhs-lindenberg.de.

So wurde beispielsweise der Programmbereich Hobby durch zusätzliche Kurse rund um die Kalligraphie, der Bereich Sprachen durch Intensivkurse, die Teilnehmer|Innen gezielt und mit geringem Zeitaufwand auf den Urlaub in Frankreich vorbereitet oder der Gesundheitsbereich durch neue Kurse rund um das Thema Entspannen und Abschalten erweitert.

„Abschalten lernen und zu sich selbst finden sind definitiv Themen, die wir nach den schwierigen Zeiten alle dringend benötigen," erläutert Berktold.
Auch spezielle Kurse nur für Kinder und Jugendliche runden das Programm ab.

Neu im Programm sind die hochkarätigen Online Vorträge „vhs. wissen. live." – Lindenberg nimmt zum ersten Mal an dem digitalen Wissenschaftsprogramm mit spannenden Themen und Experten aus Wissenschaft und Gesellschaft kooperierender Volkshochschulen teil. „Wir freuen uns den Westallgäuern auf diese Weise Wissenschaftsthemen bequem und kostenfrei nach Hause liefern zu können", ergänzt Berktold.

Für sämtliche Kurse gilt eine Anmeldepflicht – telefonisch, persönlich, Online oder per E-Mail.
www.vhs-lindenberg.de

Veranstaltungen

Samstag, 05.02.2022

18.00 Uhr, Heilige Messe mit Segnung der Agatha-Brote in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

Sonntag, 06.02.2022

10.30 Uhr, Heilige Messe zum Patrozinium mit Christusspiel der Erstkommunionkinder, anschl. Blasiussegen in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

Sonntag, 27.02.2022

10.30 Uhr, Familiengottesdienst zum Fasching (bitte verkleidet kommen) in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

13.30 Uhr, Buntes Faschingstreiben mit Umzug in Ellhofen —ABGESAGT—

Mittwoch, 02.03.2022

19.00 Uhr, Heilige Messe mit Aschenauflegung in der Pfarrkirche St. Blasius in Weiler im Allgäu

19.00 Uhr, Heilige Messe mit Aschenauflegung in der Pfarrkirche St. Joseph in Simmerberg

Donnerstag, 03.03.2022

19.00 Uhr, Heilige Messe mit Aschenauflegung in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Ellhofen

Samstag, 05.03.2022

10.30 Uhr, Kinderbasar in der Aula der Grund– und Mittelschule Weiler im Allgäu (Flyer auf S. 15 des Rathausboten)

Um Verkäufer zu werden, senden Sie bitte eine Nachricht per WhatsApp an 01522/4274861.

Warenabgabe am 04.03.2022 zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr in der Aula der Grund– und Mittelschule Weiler im Allgäu.

Warenabholung am 05.03.2022 zwischen 15.00 Uhr und 15.30 Uhr, ebenfalls in der Aula.

Max. 60 saubere und intakte Teile, darunter max. 5 Paar Schuhe, keine Kuscheltiere und hygienebedingt keine Fläschchen, etc. …

Unkostenbeitrag: 4,00 Euro Anmeldegebühr sowie 15% des Verkaufserlöses.

Kuchenspenden sind herzlich willkommen.
Anmeldungen bitte ebenfalls per WhatsApp unter 01522/4274861.

Es gelten die aktuellen Corona-Regeln!

Wöchentliche Veranstaltungen

von Tanja Wolfbauer

Donnerstag
09.30 Uhr bis 11.00 Uhr, Krabbelgruppe Mausezahn für Kinder von 0 bis 4 Jahren, evangelisches Gemeindehaus Weiler im Allgäu, Bianca Waßmudt, Tel. 08387/5211101. Bitte mit Voranmeldung und Einhaltung der 3-G-Regel.

Aufgrund den Coronabestimmungen können die aktuellen Sportgruppen, welche stattfinden, im Internet unter www.svweiler.de nachgelesen werden.

Freitag
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr Wochenmarkt auf dem Kirchplatz Weiler im Allgäu

Stellenanzeigen

Markt Weiler-Simmerberg
www.weiler-simmerberg.de

Wir suchen **ab sofort** eine

Reinigungskraft (m|w|d)

für das Rathaus und die Tourist-Information in Teilzeit (max. 12 Wochenstunden) oder als Urlaubs– und Krankheitsvertretung

Die Arbeitsstunden sind in der Regel von montags bis freitags ab 16:00 Uhr zu erbringen.

Ihre Aufgaben:
- Verantwortung für die Durchführung der Grund– und Tagesreinigung
- fachgerechte Anwendung und Nutzung von Reinigungsmitteln

Ihre Qualifikation:
- eigenverantwortliche, ordentliche und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit sowie eine aufgeschlossene und offene Art

Ihre Vorteile:
- sicherer Arbeitsplatz
- Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe 2
- attraktive Zusatzleistungen, wie betriebliche Altersvorsorge, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre **Bewerbungsunterlagen** schicken Sie bitte an den Markt Weiler-Simmerberg, Personalverwaltung, Kirchplatz 1, 88171 Weiler im Allgäu. Sie können Ihre Unterlagen gerne auch per E-Mail an personal@weiler-simmerberg.de einreichen. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Buchmaier, Personalverwaltung (Tel: 08387/391-31) gerne zur Verfügung.

Markt Weiler-Simmerberg
www.weiler-simmerberg.de

Der Markt Weiler-Simmerberg stellt zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Technischen Mitarbeiter im Bauamt

(m/w/d)

in Vollzeit (39 Std./Woche) und unbefristet ein.

Ihre zentralen Aufgaben:
- Koordinierung, Abwicklung, Abrechnung und Dokumentation von Hoch– und Tiefbaumaßnahmen
- Vertretung der Gemeinde gegenüber Architekten, Ingenieuren, Planern und Auftragnehmern
- Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung von kleineren Baumaßnahmen im kommunalen Hoch– und Tiefbau
- Gebäudemanagement (Technische Bewirtschaftung)
- Bauantragswesen im Rahmen der gemeindlichen Zuständigkeit
- Koordination mit gemeindlichem Bauhof

Ihre Ausbildung:
- **Techniker/in, Fachrichtung Bautechnik bzw. Hoch– oder Tiefbau**
- **vergleichbare Qualifikation**

Ihr Profil:
- Umfassende Kenntnisse im Bauwesen
- Kenntnisse in der Anwendung VOB, VOL, VgV, HOAI und den entsprechenden Rechtsvorschriften sowie Umgang mit den gängigen Office-Programmen
- Freundliches, offenes und sicheres Auftreten
- Ausgeprägte Dienstleistungsorientierung
- Eigeninitiative, Belastbarkeit und Entscheidungsfreudigkeit

Wir bieten Ihnen:
- Eine spannende, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in einem motivierten Team
- Tarifgerechte Eingruppierung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA) entsprechend persönlicher und fachlicher Qualifikation
- Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung
- Gute Fort– und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeitregelung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 27.02.2022** an den Markt Weiler-Simmerberg, Personalabteilung, Kirchplatz 1, 88171 Weiler-Simmerberg oder per E-Mail (im pdf-Format) an personal@weiler-simmerberg.de. Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Ender, Tel. 08387/391-12 oder unter www.weiler-simmerberg.de.

Bewerben Sie sich jetzt!

Redaktionsschluss

Was beinhaltet der Rathausbote und was darf aufgenommen erden?

Der Rathausbote ist das amtliche Mitteilungsblatt des Marktes Weiler-Simmerberg. Neben den amtlichen Mitteilungen enthält es zahlreiche Informationen und Berichte zu aktuellen Ereignissen und Veranstaltungen.

Redaktionsschluss für den Rathausboten
Für den Rathausboten, der am 04.03.2022 erscheint, ist der **Redaktionsschluss der 14.02.2022.** Wir möchten Sie bitten, alle Infos und Termine bis zum o. g. Datum an weixler@weiler-simmerberg.de zu senden. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne bei Frau Weixler unter der Tel. 08387/391-11 melden.

Wichtiger Hinweis:
Alle Veranstaltungstermine müssen der Tourist-Information unter info@weiler-tourismus.de gemeldet werden!